OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950203/23/SE

Datum:
Linz, 11. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag auf Wiedereinsetzung vom 18. Juli 2024 wegen Versäumung der Frist zur Einbringung der Beschwerde sowie über die Beschwerde von Mag. A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wels, Krankenfürsorge, vom 17. Februar 2023 (ohne GZ), gemäß § 33 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 18. Juli 2024 wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 17. Februar 2023 (ohne GZ), forderte der Magistrat der Stadt Wels, Krankenfürsorge (im Folgenden: belangte Behörde), von Mag. A__ (im Folgenden: Antragsteller) für zu Unrecht in Anspruch genommene Leistungen der Krankenfürsorge für die Beamten der Stadt Wels (im Folgenden: KFW) einen Betrag von 40.918,55 Euro zurück.

I.2. Die dagegen erhobene Beschwerde vom 24. März 2024 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 12. Jänner 2024, GZ: LVwG-950203/9/SE, mit der Maßgabe, dass der aushaftende Betrag herabgesetzt wurde, als unbegründet abgewiesen.

Der Antragsteller brachte eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ein. Durch die Verfügung des VwGH vom 3. Juli 2024, Zl. Ra 2024/09/0025-8, erhielt der Beschwerdeführer Kenntnis darüber, dass der angefochtene Bescheid (sh. Punkt I.1.) nachweislich am 21. Februar 2023 zugestellt wurde, weshalb er sowohl bei der belangten Behörde als auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den gegenständlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellte und (neuerlich) Beschwerde einbrachte.

Mit Entscheidung vom 5. September 2024, Zl. Ra 2024/09/0025-12, hob der VwGH das oben angeführte Erkenntnis auf, da die Beschwerde verspätet war.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den Behördenakt, das Vorbringen im Antrag, das Beschwerdevorbringen und den eingebrachten Stellungnahmen.

Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 17. Februar 2023 (ohne GZ) wurde dem Antragsteller nachweislich am 21. Februar 2023 zugestellt.
Die dagegen erhobene Beschwerde wurde per E-Mail am 24. März 2023 bei der belangten Behörde eingebracht.

Im gesamten durchgeführten Beschwerdeverfahren wurde, da sich im Akt kein Nachweis über die Zustellung befand, aufgrund der Angaben des Antragstellers vom Zustellzeitpunkt 24. März 2023 hinsichtlich des angefochtenen Bescheides ausgegangen. Die belangte Behörde wendete weder bei der Beschwerdevorlage (ihr Antrag lautete auf Abweisung der Beschwerde) noch in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2023, noch im weiteren Schriftverkehr bzw. im Zuge der Vorlage von Unterlagen, die verfristete Beschwerdeeingabe ein.

Mit Zustellung der Verfügung des VwGH vom 3. Juli 2024, Zl. Ra 2024/09/0025-8, erhielt der Antragsteller am 4. Juli 2024 erstmals Kenntnis darüber, dass der angefochtene Bescheid nachweislich am 21. Februar 2023 zugestellt und somit die Beschwerde verspätet eingebracht wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand langte beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 18. Juli 2024 ein.

Der Antragsteller ist Jurist und war bis zum Antritt in den Ruhestand beim Magistrat Wels als Abteilungsleiter und Personalvertreter tätig.

Der Antragsteller teilte seinem Rechtsvertreter nach Zustellung des angefochtenen Bescheides bei diesem im anschließenden Telefonat mit, dass er den Bescheid am 24. Februar 2023 persönlich erhielt. Diesen Zustellzeitpunkt bestätigte der Antragsteller gegenüber seinem Rechtsvertreter in einem Telefonat am 20. März 2023.

Im E-Mail vom 11. Juli 2024 an seinen Rechtsvertreter erklärte der Antragsteller, dass er den Zustellzeitpunkt aus dem Gedächtnis angegeben hat und seine Gattin den angefochtenen Bescheid übernahm.

II.3. Beweiswürdigung

Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtsgrundlage:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. […]
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
(4a) […]“

III.2. Zuständigkeit

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der gegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses auch gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. dazu 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

III.3. Voraussetzungen

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die zum vergleichbaren § 71 Abs. 1 Z 1 AVG in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

III.3.1. Fristversäumnis

Im gegenständlichen Fall wurde eine verfahrensrechtliche Frist, und zwar jene zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wels, Krankenfürsorge, vom 17. Februar 2023 (ohne GZ), versäumt, weil die mit Zustellung vom 21. Februar 2023 ausgelöste vierwöchige Beschwerdefrist mit Ablauf des 21. März 2023 ungenützt verstrichen ist. Die Einbringung der Beschwerde erfolgte am 24. März 2023.

III.3.2. Rechtsnachteil

Ein Rechtsnachteil liegt vor, wenn die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels versäumt wurde. Dies ist konkret der Fall.

Es bleibt daher zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei den Antragsteller kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf. Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Antragstellers innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist vorgegeben wird (vgl. z.B. VwGH 29.05.2015, Ra 2015/08/0013, mwN).

III.3.3. Glaubhaftmachung eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses

Die Beurteilung, ob ein im Sinn des § 33 Abs. 1 VwGVG unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne grobes Verschulden zur Versäumnis geführt hat (Qualifikation des Verschuldensgrades), bedarf der Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

Der Antragsteller muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das er nicht vorhergesehen

hat oder dessen Eintritt er nicht abwenden konnte. Mit den Begriffen „unvorhergesehen“ und „unabwendbar“ sind nicht objektive Eigenschaften des „Ereignisses“ angesprochen, vielmehr umschreiben sie die Relation zum Antragsteller (*Walter/Thienel* I^2 AVG § 71 Anm 9).

Bei der Bevollmächtigung eines Vertreters ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (Rz 43; VwSlg 18 A/1946; *Hellbling* 474; *Mannlicher/Quell* AVG § 71 Anm 5; *Walter/Thienel* I^2 AVG § 71 Anm 9). Das zur Versäumung führende Ereignis muss daher den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Unbeschadet eines allfälligen Verschuldens seines Rechtsvertreters, welches sich der Vertretene nach der Rechtsprechung zurechnen lassen muss (siehe *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2. Auflage (Stand 2020), § 72 Rz 44), hat der Wiedereinsetzungswerber jedenfalls auch für sein eigenes Verschulden einzustehen. So kann nach der Rechtsprechung Personen, die um die Weitergabe umfassender Informationen über die für die Fristberechnung maßgebenden Umstände an ihren Rechtsvertreter nicht bemüht sind, im Hinblick auf die prozessuale Bedeutung der gesetzlich festgelegten Frist zur Einbringung von Beschwerden nicht ein nur minderer Grad des Versehens zugebilligt werden (vgl. VwGH 19.11.1986, 86/01/0235; 27.05.1986, 86/04/0071).

Der Antragsteller gab nur wenige Tage nach Zustellung des Bescheides seinem Rechtsvertreter bekannt, diesen am 24. Februar 2023 persönlich erhalten zu haben. Weiters erklärte er nach Vorlage des Rückscheines, dass er den Zeitpunkt der Übernahme des angefochtenen Bescheides durch seine Gattin aus dem Gedächtnis angegeben hat.

Besonders als Jurist musste dem Antragsteller die Bedeutung des Zustellzeitpunktes des gegenständlichen Bescheides bewusst sein. Sich dabei bloß auf sein Gedächtnis zu verlassen, ohne sich darüber zu vergewissern, wann die Zustellung tatsächlich erfolgte, insbesondere unter dem Aspekt, dass er den Bescheid nicht persönlich übernommen hat, ist als auffallend sorglos zu beurteilen.

Es darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen werden. Da es bei der Beurteilung der dem Wiedereinsetzungswerber nach seinen persönlichen Verhältnissen zumutbaren Sorgfalt auf seine persönlichen Fähigkeiten ankommt, fallen seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht (*Hengstschläger/Leeb*, aaO § 72 Rz 40).

Eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit liegt nach der Judikatur des VwGH u.a. dann vor, wenn der Wiedereinsetzungswerber das Kuvert, aus dem der Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides hervorgeht, wegwirft und auf dem Bescheid, den er seinem Rechtsvertreter zwecks Einbringung eines Rechtsmittels übersendet, ein unrichtiges Zustelldatum anbringt (vgl. VwGH 30.09.1997, 97/08/0127).

Den Antragsteller trifft an der falschen Bekanntgabe des Zustelldatums des gegenständlichen Bescheides ein den „minderen Grad des Versehens“ übersteigendes Verschulden.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war daher als unbegründet abzuweisen und die Beschwerde deshalb als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der in der Beurteilung dieses Einzelfalles grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer